

Merkblatt

Sportveranstaltungen

Der EY Sports Desk thematisiert die Rechts- und Mehrwertsteuerproblematiken bei der Absage von Sportveranstaltungen



1 Wer haftet bei der Absage einer Sportveranstaltung?

Der Veranstalter der betroffenen Sportveranstaltung ist grundsätzlich für deren vertragsgemässe Durchführung verantwortlich.

Die individuellen Verträge bzw. die allgemeinen Geschäftsbedingungen (v.a. bei Ticketkäufen) des Veranstalters enthalten meistens Regelungen über die Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen bzw. über die entsprechenden Haftungsfolgen.

Sollten diese Verträge eine spezielle Regelung zum Anwendungsfall von sog. «höherer Gewalt» bzw. «Force Majeure» enthalten, so geht diese Regelung den allgemeinen Vertragsregeln des Obligationenrechts vor, andernfalls sind die allgemeinen Regeln des Obligationenrechts zu beachten.



2 Welche Regelungen können in den Verträgen zu Sportveranstaltungen enthalten sein?

Verträge zu Sportveranstaltungen enthalten standardmässig sog. «Force Majeure Klauseln», welche entweder abschliessend oder offen formuliert sein können. Bei abschliessend formulierten Klauseln haben die Parteien den Anwendungsbereich der höheren Gewalt bspw. durch das Auflisten von Ereignissen bereits vordefiniert. Bei einer offenen Formulierung wird hingegen durch das Verwenden von Ausdrücken wie «insbesondere» oder «exemplarisch» auf weitere unvorhersehbare Ereignisse hingewiesen und der Anwendungsbereich entsprechend offen gehalten.



3 Stellt das Coronavirus nach Schweizer Recht einen Fall von höherer Gewalt dar?

Das Schweizer Recht enthält keine allgemeine Definition von höherer Gewalt. Dennoch ist es allgemein akzeptiert und anerkannt, dass sich ein Schuldner auf höhere Gewalt berufen kann.

Allgemein werden Ereignisse von höherer Gewalt als Vorfälle bezeichnet, welche **ausserhalb des Einflussbereiches** des Veranstalters liegen und auch mit äusserster Sorgfalt nicht abgewendet werden können, so zum Beispiel Naturereignisse (Erdbeben etc.), Kriege, Revolutionen oder Terrorakte.

Das Coronavirus als solches wird in vielen Fällen nicht ausreichen, um Veranstaltern zu ermöglichen, sich auf höhere Gewalt zu berufen. Führt der Veranstaltungsvertrag jedoch «Pandemie» bzw. «Epidemie» als Ereignis höherer Gewalt auf, dürfte eine Berufung darauf durchaus Erfolg haben. Standardmässig formulierte Force Majeure Klauseln nennen jedoch weder Epidemien noch Pandemien ausdrücklich als Fälle höherer Gewalt.

Das Coronavirus stellt jedoch insbesondere dann einen Fall höherer Gewalt dar, wenn die entsprechende Veranstaltung aufgrund behördlicher Anordnungen abgesagt werden muss. Bei einer freiwilligen Absage einer Sportveranstaltung ohne behördliche Anordnung liegt u.E. hingegen kein Fall höherer Gewalt vor.

Dementsprechend ist es einerseits von der jeweiligen Formulierung im Vertrag und andererseits von den konkreten Umständen des Einzelfalles abhängig, ob das Coronavirus einen Fall höherer Gewalt darstellt oder nicht.



4 Welche Handlungsmöglichkeit eröffnet eine Force Majeure Klausel im Vertrag?

Force Majeure Klauseln regeln meistens auch gleich die entsprechenden **Handlungsmöglichkeiten**. Beim Vorliegen höherer Gewalt können einer Partei bspw. folgende Rechte zukommen:

- Beendigung des Vertrags;
- Aussetzung der vertraglichen Verpflichtungen;
- Befreiung von Schadenersatzpflichten.

Des Weiteren können Force Majeure Klauseln auch Bestimmungen über **zusätzliche Anforderungen** zur Geltendmachung höherer Gewalt enthalten. Diese Anforderungen (z.B. die Pflicht zur Schadensminderung oder zur Benachrichtigung der Gegenpartei) müssen bei Vorliegen von höherer Gewalt vom Veranstalter erfüllt werden, ansonsten ein Verlust der zustehenden Rechte drohen kann.

Bevor sich eine Partei also auf das Vorliegen höhere Gewalt beruft, sollte vorab stets eine Analyse der entsprechenden Vertragsklauseln bzw. eine rechtliche Prüfung der Gesamtsituation stattfinden. Tatsache ist auf jeden Fall, dass das Vorliegen einer Force Majeure Klausel alleine noch nicht ausreicht, um die Absage der Veranstaltung aufgrund des Coronavirus zu rechtfertigen.



5

Welche mehrwertsteuerlichen Konsequenzen ergeben sich für den Veranstalter bei Absage oder Verschiebung einer Sportveranstaltung?

Wird eine Veranstaltung verschoben oder abgesagt, kann sich dies unmittelbar auf die Mehrwertsteuer auswirken.

Für sportliche Anlässe verlangte Entgelte gelten grundsätzlich als eine von der Steuer **ausgenommene Leistung** und unterliegen daher nicht der Schweizer MWST.

Diese Leistungen werden jedoch sehr häufig **freiwillig versteuert** (Option). In diesem Fall sind die Ticketverkäufe zum reduzierten Steuersatz von aktuell 2.5% zu versteuern. Im Gegenzug können die im Zusammenhang mit dieser (optierten) Veranstaltung in Rechnung gestellte MWST als Vorsteuer in Abzug gebracht werden.

Die MWST wird mit der Rechnungsstellung durch den Veranstalter geschuldet, spätestens aber bei Zahlungseingang.

Sofern die Tickets durch den Veranstalter der MWST unterstellt werden, richten sich die **mehrwertsteuerlichen**

Konsequenzen infolge Absage oder Verschiebung einer Veranstaltung insbesondere danach, ob und falls ja, in welcher Form und in welchem Umfang eine Rückabwicklung der Ticketverkäufe erfolgt.

Die Rückerstattung über den vollen oder lediglich über einen Teilbetrag des Ticketpreises kann z.B. mittels **Rückerstattung des Kaufpreises** oder durch **Ausgabe eines Gutscheins** erfolgen.

Auch ist denkbar, dass die Besucher der Veranstaltung auf eine Rückerstattung **freiwillig verzichten**.

Daraus ergeben sich aus MWST Sicht diverse Fragen:

- Welche Auswirkungen hat die Rückerstattung des Kaufpreises bzw. die Absage/Verschiebung einer Veranstaltung auf die durch den Veranstalter bereits in Abzug gebrachten Vorsteuern?
- Welche Art von Gutscheinen werden den Kunden ausgestellt (Einzweck- vs. Mehrzweck- Gutscheine)?
- Wie wirkt sich die Ausgabe von Gutscheinen auf die Steuerschuld des Veranstalters aus?
- Wie ist das erhaltene Entgelt bei freiwilligem Verzicht der Rückerstattung zu qualifizieren?
- Ist es nachvollziehbar, welche Tickets an Unternehmer (B2B) und welche an Private (B2C) verkauft wurden?
- Sind die ausgestellten Rechnungen mittels Gutschrift zu korrigieren?
- Welche Vorschriften sind bei Gutschriften zu beachten?
- Müssen die ausgegebenen Tickets bzw. Rechnungen vom Veranstalter zurückgefordert oder annulliert werden?

Die verschiedenen Möglichkeiten wirken sich unterschiedlich auf die Mehrwertsteuer aus und sind im Detail zu analysieren. Gegebenenfalls bietet sich den Veranstaltern die Möglichkeit, die für sie nachteiligen **finanziellen Folgen zu reduzieren**.

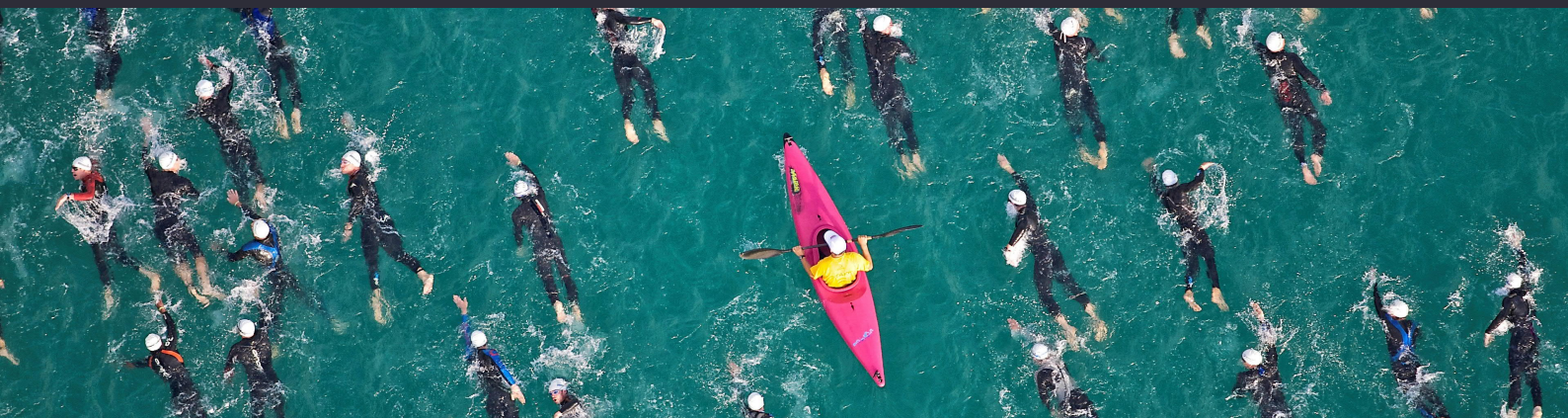
Allerdings ergeben sich auch **Chancen** für die Veranstalter, um die **Liquidität** in der aktuellen Lage mindestens teilweise zu verbessern.

Dies indem sie bereits abgelieferte MWST auf den verkauften Tickets von der Eidgenössischen Steuerverwaltung zurückfordern. Dies sollte insbesondere dann möglich sein, wenn der Ticketpreis vollständig oder teilweise den Kunden zurückerstattet wird. Erfolgt keine Rückzahlung, sollte eine allfällige Rückforderung der MWST trotzdem genauer abgeklärt werden. Abhängig vom konkreten Sachverhalt wären durchaus Argumente vorhanden, die bereits abgelieferte Steuer mangels Leistung zurückzufordern.

Eine korrekte und optimierte mehrwertsteuerliche Behandlung ist auch von der verfügbaren **Dokumentation** abhängig. Andererseits ist sicherzustellen, dass die Buchhaltung das gewählte Vorgehen entsprechend berücksichtigt und mittels Belegen sauber dokumentiert. Die allenfalls unterschiedlichen Anforderungen hinsichtlich Belegerstellung für Geschäfts- und Privatkunden sind zu bedenken.

Insbesondere sind bei **Geschäftskunden** erhöhte Massnahmen zu treffen, da diese mehrheitlich zum Vorsteuerabzug berechtigt sind und die Veranstalter sicherstellen müssen, dass aufgrund Korrektur der ursprünglichen Belege keine unberechtigten Vorsteuerabzüge getätigt werden.

Für den einzelnen Veranstalter richten sich die konkreten mehrwertsteuerlichen Optionen nach den **individuellen Umständen** und der verfügbaren Dokumentation. Diese sollten einer Einzelfallbetrachtung unterzogen werden.



Die globale EY-Organisation im Überblick

Die globale EY-Organisation ist eine Marktführerin in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Wir fördern mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Dienstleistungen weltweit die Zuversicht und die Vertrauensbildung in die Finanzmärkte und die Volkswirtschaften. Für diese Herausforderung sind wir dank gut ausgebildeter Mitarbeitender, starker Teams sowie ausgezeichneten Services- und Kundenbeziehungen bestens gerüstet. Building a better working world: Unser globales Versprechen ist es, gewinnbringend den Fortschritt voranzutreiben – für unsere Mitarbeitenden, unsere Kunden und die Gesellschaft.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kunden. Informationen dazu, wie EY personenbezogene Daten erhebt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Personen gemäß des Datenschutzgesetzes haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

Die EY-Organisation ist in der Schweiz durch die Ernst & Young AG, Basel, an zehn Standorten sowie in Liechtenstein durch die Ernst & Young AG, Vaduz, vertreten. «EY» und «wir» beziehen sich in dieser Publikation auf die Ernst & Young AG, Basel, ein Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2019 Ernst & Young AG

All Rights Reserved.

ABC JJMM-123

ED None

Diese Präsentation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht. Obwohl sie mit grösstmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann sie nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Es liegt am Leser zu bestimmen, ob und inwiefern die zur Verfügung gestellte Information im konkreten Fall relevant ist. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young AG und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen empfehlen wir den Beizug eines geeigneten Beraters.

ey.com/ch

Ihr EY Sports Desk



Andrea Stocker-Sohst
Partner Indirect Tax Services, Zug

Telefon +41 58 286 75 20
andrea.stocker-sohst@ch.ey.com



Dr. Vassilios Koutsogiannakis, LL.M.
Head of Sports Law, Zürich

Telefon +41 58 286 32 52
vassilios.koutsogiannakis@ch.ey.com

